

Die verschiedenen Wege zur Coiffeuse / zum Coiffeur EFZ und EBA

1. Reguläre Grundbildung (EFZ/EBA)

- Zweijährige Ausbildung mit eidg. Berufsattest
- Dreijährige Ausbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis

2. Verkürzte Lehre

Erwachsene können unter bestimmten Voraussetzungen eine verkürzte berufliche Grundbildung absolvieren. Dabei wird die Ausbildungsdauer reduziert. Für diesen Weg muss ein Lehrvertrag abgeschlossen werden.

Kandidatinnen und Kandidaten, die bereits ein anderes EFZ, eine gymnasiale Maturität, ein Diplom einer anderen allgemeinbildenden Schule oder einen anderen Abschluss besitzen oder über eine gewisse Berufserfahrung verfügen, können eine Verkürzung der Ausbildungsdauer oder eine Dispensation von bestimmten Kursen beantragen. Das Berufsbildungsamt des Wohnkantons entscheidet im Einzelfall, ob die Verkürzung gewährt wird. In der Regel wird die Ausbildungsdauer um ein Jahr verkürzt. Die Interessierten treten somit direkt ins zweite Lehrjahr ein.

In erster Linie muss eine Lehrstelle in einem Ausbildungsbetrieb gefunden werden, der die Verantwortung für eine verkürzte Ausbildungszeit übernimmt. Danach unterzeichnen die Kandidatinnen und Kandidaten einen Lehrvertrag, der vom Berufsbildungsamt des Wohnkantons bewilligt werden muss. Wie die übrigen Lernenden absolvieren sie die vom Berufsbildungsamt festgelegte Ausbildungsdauer. Sie besuchen den Berufsschulunterricht und legen die Lehrabschlussprüfung ab.

Allgemeine Regel für die Schweiz: Sofern ein Ausbildungsbetrieb gefunden wird, der die Verantwortung übernimmt, wird den Lernenden in diesen Fällen das erste Lehrjahr gestrichen sowie ABU in der Berufsschule für die gesamte Lehre dispensiert.

3. Direkte Zulassung zur Abschlussprüfung für Erwachsene

Erwachsene können ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Berufsattest (EBA) erlangen, ohne die entsprechende berufliche Grundbildung absolviert zu haben, indem sie direkt die Abschlussprüfung (Qualifikationsverfahren) ablegen. Das sieht Artikel 32 der Verordnung über die Berufsbildung vor. Dazu müssen diese Erwachsenen eine mehrjährige Praxiserfahrung im angestrebten Beruf nachweisen. Für die Zulassung an das Qualifikationsverfahren EFZ benötigt man mind. 3 Jahre der 5 Jahre Berufserfahrung im Bereich Coiffeur/Coiffeuse. Für EBA müssen mind. 2 Jahre berufliche Erfahrung im Bereich Coiffeuse/Coiffeur aufweisen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten entscheiden selbständig, ob sie noch Kurse in der Berufsschule oder im üK besuchen wollen. Es besteht die Möglichkeit, ohne jegliche Kurse an die Prüfung zu gehen, dies ist jedoch nicht zu empfehlen.

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung muss das offizielle Gesuchsformular ausgefüllt werden. Dieses ist beim kantonalen Berufsbildungsamt erhältlich.

Personen, welche bereits einen Abschluss mitbringen (z.B. gymnasiale Maturität, EFZ), können diesen anrechnen lassen. Das Gesuch ist beim Berufsbildungsamt des Wohnkantons zu stellen. Mit einem EFZ ist beispielsweise die Dispensation von den allgemeinbildenden Prüfungen möglich. Wer über Sprach- oder Informatikzertifikate verfügt, kann ganz oder teilweise von den Prüfungen in diesen Fächern befreit werden.

4. Validierung von Bildungsleistungen

Dossier erstellen, Dossierbeurteilung, Beurteilungsgespräch, ergänzende Bildung – Einzelfallbeurteilung durch kantonale Berufsbildungsämter. Kein einheitlicher Prozess vorhanden.

Anhang

Verordnung über die Berufsbildung

Art. 32 BBV: Besondere Zulassungsvoraussetzungen:

Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Coiffeuse/Coiffeur mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Art. 15 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens **3 Jahre** im Bereich der Coiffeuse EFZ/des Coiffeurs EFZ erworben hat, und
 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung (Art. 17) gewachsen zu sein.

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Coiffeuse/Coiffeur mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

Art. 14 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens **2 Jahre** im Bereich der Coiffeuse EBA/Coiffeur EBA erworben hat,
 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung (Artikel 16) gewachsen zu sein.

	Direkte Zulassung zur Abschlussprüfung	Validierung von Bildungsleistungen	Verkürzte Grundbildung / Lehre	Reguläre Grundbildung / Lehre
Voraussetzungen	5 Jahre Berufserfahrung, kein Lehrvertrag davon 3 Jahre bei EFZ und 2 Jahre bei EBA mit entsprechendem Inhalt	5 Jahre Berufserfahrung, kein Lehrvertrag,	Lehrvertrag	Lehrvertrag
Dauer	Unterschiedlich (in der Regel ein bis zwei Jahre)	Unterschiedlich (in der Regel ein bis zwei Jahre)	In der Regel um 1 Jahr verkürzt, das heisst Dauer 2 Jahre Kein allgemeinbildender Unterricht (ABU)	2 oder 3 Jahre
Vorgehen	Individuelle Vorbereitung, Abschlussprüfung	Dossier erstellen, Dossierbeurteilung, Beurteilungsgespräch, ergänzende Bildung	Verkürzte Ausbildung, Abschlussprüfung	Ausbildung, Abschlussprüfung
Abschluss	EFZ oder EBA	EFZ oder EBA	EFZ	EFZ oder EBA